

Ab Oktober - 12 Euro Mindestloohnerhöhung

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 1. Juli 2022 10,45 Euro pro Stunde. Nach dem Beschluss des Bundeskabinetts wird es zum 1. Oktober 2022 eine weitere Erhöhung geben. Die Bundesregierung hat sich auf 12 Euro pro Stunde geeinigt und ist dem Rat der Mindestlohnkommission gefolgt. Viele Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie in diesem INFO-Service.

Definition

Unter dem Mindestlohn versteht man in der Wirtschaft ein durch Gesetz oder Tarifvertrag festgelegtes Arbeitsentgelt, das als Mindestpreis gilt und nicht unterschritten werden darf.

Einführung des Mindestlohns

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn. Ziel ist es, ein angemessenes Einkommensniveau festzusetzen und einen Unterbietungswettbewerb zu verhindern. Die Höhe wird alle zwei Jahre von einer Mindestlohn-Kommission überprüft und an deren Vorschlag angepasst. Die Kommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeber sowie beratenden Mitgliedern aus der Wissenschaft zusammen.

Zum 1. Januar 2022 erhöhte sich der gesetzliche Mindestlohn auf 9,82 Euro je Zeitstunde. Im Juli kam die nächste Erhöhung auf 10,45 Euro pro Stunde. Diese Anpassung wird jedoch nur von kurzer Dauer sein. Zum 1. Oktober folgt eine weitere Erhöhung auf 12 Euro je Stunde.

Grundsätzlich schlägt die Mindestlohnkommission, in der Gewerkschaften und Arbeitgeber vertreten sind, die Mindestlohnanpassung vor, die dann per Rechtsverordnung verbindlich wird. Mit dieser gesetzlichen Erhöhung von 12 Euro die Stunde weicht die Bundesregierung einmalig vom vereinbarten Vorgehen ab. Zukünftige Anpassungen erfolgen jedoch wieder auf Vorschlag der Mindestlohnkommission.

Laut dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung betrifft die Mindestloohnerhöhung auf zwölf Euro pro Stunde rund 22 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse. Das sind etwa doppelt so viele wie bei der Einführung des Mindestlohns im Jahr 2015. Profitieren werden vor allem Beschäftigte in Mini- und Teilzeitjobs sowie Neueinsteiger.

Anspruchsberechtigte Personen:

Grundsätzlich gilt der gesetzliche Anspruch auf den Mindestlohn

- für alle in Deutschland tätigen Arbeitnehmer über 18 Jahren
- auch für ausländische Beschäftigte, wenn sie in Deutschland arbeiten, unabhängig ob sie bei einem in- oder ausländischen Unternehmen angestellt sind

Hinweis

In keiner Branche darf weniger als der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden.

Ausgenommen sind:

- Minderjährige ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose, die seit mindestens einem Jahr bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldet sind. Hier entsteht der Anspruch erst sechs Monate nach Wiederaufnahme einer Tätigkeit
- Auszubildende, unabhängig von ihrem Alter
- Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet
- Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient
- ehrenamtlich Tätige, bei denen der Fokus auf dem Nutzen fürs Gemeinwohl liegt und keine finanzielle Gegenleistung erwartet wird

Auch für Auszubildende gibt es seit 2020 die Mindestausbildungsvergütung. Bereits beschlossen wurden die Erhöhungen bis zum Jahr 2023.

Zeitraum	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
2022	585 Euro	690 Euro	790 Euro	819 Euro
2023	620 Euro	732 Euro	837 Euro	868 Euro

In einigen Branchen gelten eigene Mindestlöhne, auch Branchenmindestlöhne genannt. Der Branchenmindestlohn wird von Gewerkschaften und Arbeitgebern in einem Tarifvertrag ausgehandelt. Er gilt dann für alle Beschäftigten dieser Branche, unabhängig ob der Arbeitgeber einen Tarifvertrag abgeschlossen hat und tarifgebunden ist. Arbeitgeber dieser Branche dürfen in diesem Fall keinesfalls den allgemeinverbindlichen Branchenmindestlohn mit Hinweis auf den niedrigeren gesetzlichen Mindestlohn kürzen.

Hinweis

Wer wissen möchte, wie hoch der eigene Stundenlohn umgerechnet ist und ob der gesetzliche Mindestlohn überhaupt eingehalten wird, kann das mit dem Mindestlohnrechner herausfinden. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales steht ein Mindestlohnrechner zur Verfügung.

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Mindestlohnrechner/mindestlohnrechner.html>

Mindestlohn und Minijob

Der Mindestlohn hat auch Auswirkungen auf den Minijob, denn auch Minijobber haben Anspruch auf die gesetzliche Lohnuntergrenze. Mit steigendem Mindestlohn reduziert sich die Stundenanzahl, somit ist die derzeitige Grenze von 450 Euro schnell erreicht. Daher hat der Gesetzgeber auch hier eine Erhöhung beschlossen.

Ab dem 1. Oktober 2022 können Minijobber zukünftig 520 Euro statt wie bisher 450 Euro monatlich verdienen. Seit dem Jahr 2013 liegt die Verdienstgrenze im Minijob unverändert bei 450 Euro. Zukünftig wird die Minijob-Grenze dynamisch und am Mindestlohn ausgerichtet angepasst. Somit orientiert sich künftig die Verdienstgrenze an einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und am Mindestlohn. Erhöht sich der Mindestlohn, steigt demnach auch die Minijob-Grenze.

Neuregelung beim Überschreiten der Minijob- Verdienstgrenze

Ein unvorhersehbares Überschreiten des durchschnittlichen Monatsverdiensts der Minijob-Grenze ist nicht schädlich, wenn im Jahr nicht mehr als zwei Monate um jeweils 520 Euro überschritten werden. Zuvor war ein dreimaliges Überschreiten möglich. Somit darf in Ausnahmefällen in einem Minijob letztendlich das 14-fache der Geringfügigkeitsgrenze verdient werden, also maximal 7.280 Euro (14 x 520 Euro) für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Erweiterte Aufzeichnungspflicht

Seit Einführung des Mindestlohns muss bei allen Minijobbern die Arbeitszeit dokumentiert werden, d. h. Beginn, Ende und Dauer.

Zudem sind Arbeitgeber bestimmter Branchen verpflichtet, die Arbeitszeit ihrer Beschäftigten festzuhalten und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Betroffen sind die Unternehmen, die in den im Schwarzarbeitsgesetz genannten Bereichen tätig sind, z. B. im Bau, in der Logistik oder in der Fleischwirtschaft.

Die Dokumentationspflicht entfällt bei Arbeitnehmern,

- die ein „verstätigtes“ regelmäßiges Monatsentgelt von mehr als 2.958 Euro, ab Oktober 2022 von mehr als 4.176 Euro beziehen
oder
- in den letzten 12 Monaten nachweislich mehr als 2.000 Euro im Monat bezogen haben und ab 1. Oktober mehr als 2.784 Euro beziehen

Mindestlohn und Midijob

Im Zuge der Erhöhung der Minijob-Grenze zum 1. Oktober 2022 soll des Weiteren auch die Midijob-Grenze um 300 € pro Monat erhöht werden. Somit liegt zukünftig die Midijob-Grenze bei 1.600 Euro pro Monat, zuvor lag die Grenze bei 1.300 Euro pro Monat. Ein Midijob liegt vor, wenn der Beschäftigte 520,01 EUR bis maximal 1.600 EUR verdient.

Andere Begriffe für den Midijob sind auch *Beschäftigung in der Gleitzone* oder *Beschäftigung im Übergangsbereich*.

Neben der Berechnung eines allgemeinen Gleitzoneentgelts wird fortan auch ein spezielles Gleitzoneentgelt für Arbeitnehmer berechnet. Denn neben den neuen Werten für die Gleitzone, erfolgt nun auch eine andere Berechnungsart. So erfolgt ab Oktober 2022 eine weitergehende Entlastung für Midijobber. Der Belastungssprung beim Übergang vom Minijob zum Midijob wird weiter geglättet und gleichzeitig werden Arbeitgeber zunächst stärker belastet als bisher.

Die Beiträge der Arbeitnehmer werden ab Oktober 2022 anhand des gesonderten Gleitzoneentgelts für Arbeitnehmer bestimmt. Dieses ist geringer als das allgemeine Gleitzoneentgelt. Der Gesamtbeitrag wird weiterhin anhand des allgemeinen Gleitzoneentgelts berechnet. Der Arbeitgeberanteil entspricht schließlich dem Gesamtbeitrag abzüglich des Arbeitnehmeranteils.

Neue Formel: Gleitzoneentgelt für Arbeitnehmer

$$\text{Gleitzoneentgelt AN} = (1.600 / (1.600 - 520)) \times (\text{Monatsbrutto} - 520)$$

Die Formel für das allgemeine Gleitzoneentgelt hat sich strukturell gegenüber der alten nicht geändert. Berücksichtigt sind nun aber die höheren Midijobgrenzen sowie ein veränderter Faktor F: Er beträgt ab Oktober 28 % statt zuvor 30 % geteilt durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz.